

Die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. 10. 1949 (GBl. S. 5)

in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung der Verfassung vom 6. 10. 1955 (GBl. I S. 653), des Gesetzes zur Auflösung der Länderkammer vom 8. 12. 1958 (GBl. I S. 867) und des Gesetzes über die Bildung des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. 9. 1960 (GBl. S. 505).

Aufbau der Verfassung

Präambel

A. GRUNDLAGEN DER STAATSGEWALT.....	Artikel	1- 5
B. INHALT UND GRENZEN DER STAATSGEWALT		
I. Rechte des Bürgers.....	Artikel	6 - 18
II. Wirtschaftsordnung.....	Artikel	19- 29
III. Familie und Mutterschaft.....	Artikel	30- 33
IV. Erziehung und Bildung.....	Artikel	34- 40
V. Religion und Religionsgemeinschaften.....	Artikel	41 - 48
VI. Wirksamkeit der Grundrechte.....	Artikel	49
C. AUFBAU DER STAATSGEWALT		
I. Volksvertretung der Republik.....	Artikel	50- 70
(II. Vertretung der Länder)	Artikel	71- 80
III. Gesetzgebung.....	Artikel	81- 90
IV. Regierung der Republik.....	Artikel	91-100
V. Staatsrat der Republik.....	Artikel	101-108
VI. Republik und Länder.....	Artikel	109-116
VII. Verwaltung der Republik.....	Artikel	117-125
VIII. Rechtspflege.....	Artikel	126-138
IX. Selbstverwaltung.....	Artikel	139-143
X. Übergangs- und Schlußbestimmungen.....	Artikel	144

Präambel

Von dem Willen erfüllt, die Freiheit und die Rechte des Menschen zu verbürgen, das Gemeinschafts- und Wirtschaftsleben in sozialer Gerechtigkeit zu gestalten, dem gesellschaftlichen Fortschritt zu dienen, die Freundschaft mit allen Völkern zu fördern und den Frieden zu sichern, hat sich das deutsche Volk diese Verfassung gegeben.

A. GRUNDLAGEN DER STAATSGEWALT

Artikel 3

Artikel 1

Deutschland ist eine unteilbare demokratische Republik; sie baut sich auf den deutschen Ländern auf.

Die Republik entscheidet alle Angelegenheiten, die für den Bestand und die Entwicklung des deutschen Volkes in seiner Gesamtheit wesentlich sind; alle übrigen Angelegenheiten werden von den Ländern selbständig entschieden.

Die Entscheidungen der Republik werden grundsätzlich von den Ländern ausgeführt.

Es gibt nur eine deutsche Staatsangehörigkeit.

Artikel 2

Die Farben der Deutschen Demokratischen Republik sind Schwarz-Rot-Gold.

Die Hauptstadt der Republik ist Berlin.

Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.

Jeder Bürger hat das Recht und die Pflicht zur Mitgestaltung in seiner Gemeinde, seinem Kreise, seinem Lande und in der Deutschen Demokratischen Republik.

Das Mitbestimmungsrecht der Bürger wird wahrgenommen durch:

Teilnahme an Volksbegehren und Volksentscheiden;

Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts;

Übernahme öffentlicher Ämter in Verwaltung und Rechtsprechung.

Jeder Bürger hat das Recht, Eingaben an die Volksvertretung zu richten.

Die Staatsgewalt muß dem Wohl des Volkes, der Freiheit, dem Frieden und dem demokratischen Fortschritt dienen.

Die im öffentlichen Dienst Tätigen sind Die-